

# V E R E I N B A R U N G

über die Vereinigung der Gemeinden ALTOBERNDORF, BEFFENDORF, BOCHINGEN, BOLL, HOCHMÖSSINGEN und OBERNDORF A.N., alle Landkreis Rottweil, zur neuen Stadt OBERNDORF AM NECKAR (a.N.)

Aufgrund der bestehenden und entwicklungsfähigen kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen, in Anbetracht der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg sowie der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl aller Bürger des Raumes Oberndorf a.N. zu fördern,

## v e r e i n b a r e n

die Stadt Oberndorf a.N. und die Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen, alle Landkreis Rottweil, nach Anhörung der Bürger am 20.1.1974 sowie gemäss den Beschlüssen der Gemeinderäte in

Oberndorf a.N.	vom 11.6.1974
Altoberndorf	vom 8.6.1974
Beffendorf	vom 6.6.1974
Bochingen	vom 13.5.1974
Boll	vom 9.6.1974
Hochmössingen	vom 27.5.1974

aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.B1.S.129) in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.B1. S. 314) folgendes:

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Bildung der neuen Gemeinde

Die Stadt Oberndorf a.N. und die Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde.

### § 2

#### Bezeichnung der neuen Gemeinde

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen "OBERNDORF AM NECKAR" und führt die Bezeichnung "STADT".
- (2) Die bisherige Stadt Oberndorf a.N. und die bisherigen Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen bilden künftig Stadtteile der neuen Stadt Oberndorf a.N.

Die einzelnen Stadtteile führen folgende Bezeichnungen:

- "Oberndorf a.N."
- "Oberndorf a.N. - Altoberndorf"
- "Oberndorf a.N. - Beffendorf"
- "Oberndorf a.N. - Bochingen"
- "Oberndorf a.N. - Boll"
- "Oberndorf a.N. - Hochmössingen"

### § 3

#### Rechtsnachfolge

Die neue Stadt Oberndorf a.N. tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ein. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung der Gemeinden an öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden werden mit der Vereinigung Bürger der neuen Stadt Oberndorf a.N. Den Einwohnern, die am Tage der Vereinigung das Bürgerrecht in einer dieser Gemeinden noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in dieser Gemeinde auf die Dauer des Wohnens in der neuen Stadt Oberndorf a.N. angerechnet.
- (2) Die Bürger und die Einwohner der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt.

### § 5

#### Sitz der Verwaltung

Die Verwaltung der neuen Stadt Oberndorf a.N. hat ihren Sitz im Gebiet der bisherigen Stadt Oberndorf a.N.

### § 6

#### Wahl der Gemeinderäte und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeinderäte der neuen Stadt Oberndorf a.N. werden am Tage der nächsten regelmässigen Wahl der Gemeinderäte, voraussichtlich am 20. April 1975, gewählt.
- (2) Die neue Stadt Oberndorf a.N. wird gem. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung die unechte Teilortswahl einführen und gem. § 25 Abs. 2 GO bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Grössengruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GO massgebend ist.  
Die Stadtteile nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind Wohnbezirke im Sinne der vorgenannten Bestimmungen; die Sitze im Gemeinderat verteilen sich nach den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen und Bevölkerungsanteilen wie folgt auf die Wohnbezirke:

Oberndorf a.N.	16 Gemeinderäte
Oberndorf a.N. - Altoberndorf	2 Gemeinderäte
Oberndorf a.N. - Beffendorf	2 Gemeinderäte
Oberndorf a.N. - Bochingen	3 Gemeinderäte
Oberndorf a.N. - Boll	1 Gemeinderat
Oberndorf a.N. - Hochmössingen	2 Gemeinderäte

- (3) Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke wird vor jeder weiteren regelmässigen Wahl geprüft und erforderlichenfalls entsprechend den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsanteilen neu festgelegt.
- (4) Der Bürgermeister ist binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung zu wählen.

## II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

### § 7

#### Einführung der Ortschaftsverfassung

Die neue Stadt Oberndorf a.N. wird für die Stadtteile Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 a bis 76 g GO befristet für die Zeit bis zur regelmässigen Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1984 einführen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob die Ortschaftsverfassung allgemein oder für einzelne Stadtteile beibehalten werden soll.

### § 8

#### Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte einschliesslich Ortsvorsteher wird bis zu ihrer Wahl im Jahr 1979 wie folgt bestimmt:

Stadtteil Oberndorf a.N. - Altoberndorf	9 Mitglieder
Stadtteil Oberndorf a.N. - Beffendorf	9 Mitglieder
Stadtteil Oberndorf a.N. - Bochingen	11 Mitglieder
Stadtteil Oberndorf a.N. - Boll	9 Mitglieder
Stadtteil Oberndorf a.N. - Hochmössingen	11 Mitglieder

Ab der Wahl der Ortschaftsräte im Jahr 1979 vermindert sich die Zahl der Ortschaftsräte um je vier Mitglieder.

§ 19 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

- (2) Bei Bestellung eines hauptamtlichen Ortsvorstehers vermindert sich die Zahl der Ortschaftsräte um je ein Mitglied.

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Der Ortschaftsrat besitzt ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist insbesondere zu hören:
  - a) Zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für Investitionen im Stadtteil handelt;
  - b) zur Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Schulen, Kindergarten, Sportstätten, Friedhof und Schlachthaus;
  - c) zum Bau und wesentlicher Instandsetzung von Strassen und Wirtschaftswegen;
  - d) zur Aufstellung von Bauleitplänen für den Stadtteil;
  - e) zur Veräußerung und zum Erwerb von Grundstücken im Stadtteil;
  - f) zu Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltungsstelle.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden durch Hauptsatzung folgende, den einzelnen Stadtteil betreffende Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel übertragen:
  - a) Entscheidungen, die Ausgaben bis zu 10.000 DM im Einzelfall verursachen;
  - b) Ausgestaltung und Pflege des Ortsbildes, der Park- und Grünanlagen, der Sportanlagen, des Friedhofs und der Kinderspielplätze;
  - c) Angelegenheiten der Feuerwehrrabteilungen und der Vereine;
  - d) Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, die nach § 1228 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 RVO versicherungsfrei sind.Ausserdem werden dem Ortschaftsrat übertragen:
  - e) Schätzung des Werts von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von Nutzungen und von Rechten an Grundstücken (Art. 119 Württ. AGBGB).
- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.
- (5) Die Zuständigkeit nach Abs. 3 kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

## § 10

### Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft B o l l wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Die bisherigen Bürgermeisterämter Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen bilden künftig als Aussenstellen der Stadtverwaltung die örtlichen Verwaltungsstellen der Stadtteile. Die örtliche Verwaltungsstelle erhält die für eine zweckmässige und bürgernahe Betreuung der Einwohner notwendigen Zuständigkeiten. An den jeweiligen Zuständigkeiten darf nur nach Anhörung des Ortschaftsrates und nur dann etwas geändert werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.
- (2) Die örtliche Verwaltungsstelle pflegt den Kontakt zwischen Stadtverwaltung und Stadtteilbewohnern; sie nimmt Anträge und Wünsche aller Art entgegen und leitet sie an die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung weiter. Die Bewohner des Stadtteils können die Ämter der Stadtverwaltung auch unmittelbar in Anspruch nehmen.
- (3) Das vorhandene Schriftgut der Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen verbleibt bis auf weiteres bei der örtlichen Verwaltungsstelle. Nach der Aussonderung wird das archiwürdige Schriftgut zur Erhaltung der Überlieferung im Archiv der neuen Stadt Oberndorf a.N. für die einzelnen Stadtteile getrennt aufbewahrt.

## § 11

### Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil gilt § 76 e der Gemeindeordnung. Der Ortsvorsteher repräsentiert die Stadtverwaltung im Stadtteil, wenn der Bürgermeister im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Bürgermeister wird im Rahmen seiner Befugnisse dem Ortsvorsteher insbesondere folgende Aufgaben der örtlichen Verwaltung übertragen:
  1. Verpachtung unbebauter Grundstücke sowie vorübergehende Überlassung von Grundstücken, Gemeindeeinrichtungen und bewegliche Sachen des Stadtteils;
  2. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei statistischen Erhebungen;
  3. Ehrung von Bürgern bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen.
- (3) Wenn der Ortsvorsteher nicht selbst Stadtrat ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

### III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

#### § 12

##### Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Örtliches Brauchtum und kulturelles Eigenleben in den einzelnen Stadtteilen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die neue Stadt Oberndorf a.N. wird alle in den Stadtteilen tätigen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen fördern und unterstützen.

#### § 13

##### Förderung der Land- und Forstwirtschaft

Die neue Stadt wird den berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende Vattertierhaltung oder künstliche Besamung, die Unterhaltung der Feld- und Waldwege einschl. Ausbau nach Bedarf sowie Förderung der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe.

### IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

#### § 14

##### Übernahme von Gemeindebediensteten

- (1) Für die Rechtsstellung und Übernahme der Beamten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen in den Dienst der neuen Stadt übernommen. Sie sind unter weitmöglicher Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend zu verwenden.
- (3) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde B o l l wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen.

#### § 15

##### Erfüllung örtlicher Aufgaben

Die neue Stadt Oberndorf a.N. ist vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtgebiet anstehenden und neu anfallenden Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erfüllen.

Dazu gehört insbesondere die Fertigstellung der im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits begonnenen Baumassnahmen, soweit deren Finanzierung gesichert war.

## § 16

### Weiterentwicklung der Stadtteile

- (1) Die neue Stadt ist verpflichtet, alle Stadtteile so weiterzuentwickeln, dass in einem übersehbaren Zeitraum vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet bestehen.  
Die neue Stadt wird sich ausserdem nachdrücklich für einen weiteren Ausbau des überörtlichen Verkehrsnetzes einsetzen.
- (2) Die Entwicklungsziele werden wie folgt festgelegt:
  - a) Die in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen werden weitergeführt, soweit sie der Bereichsplanung entsprechen und einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen;
  - b) die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadtteile sind weiterzuentwickeln und dem Bedarf entsprechend auszubauen;
  - c) die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sollen weiter verbessert werden;
  - d) der Personennahverkehr zu den Stadtteilen soll weiter verbessert werden.
- (3) Die neue Stadt Oberndorf a.N. wird auf der Gemarkung eines Stadtteils ohne Anhörung des zuständigen Ortschaftsrates keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für die Entwicklungsziele nachteiligen Immissionen verbunden sind.

## § 17

### Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen ausser Kraft tritt.  
Das Ortsrecht soll spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet einheitlich neu geschaffen sein.
- (2) Die Hauptsatzungen, die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Satzungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger treten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ausser Kraft.
- (3) Bebauungspläne der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden gelten weiter.

## § 18

### Sonstiges

- (1) Die Freiw. Feuerwehren der Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen bleiben als besondere Abteilungen der Freiw. Feuerwehr der neuen Stadt Oberndorf a.N. erhalten und werden organisatorisch in diese eingegliedert.
- (2) Die neue Stadt Oberndorf a.N. wird die in den Stadtteilen vorhandenen Grundschulen erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist und von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- (3) Die vorhandenen Friedhöfe in den Stadtteilen sollen erhalten bleiben und bei Bedarf erweitert werden.

## V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19

#### Übergangsvorschriften

- (1) Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats nimmt ein vorläufiger Gemeinderat die Aufgaben des Gemeinderats wahr. Dem vorläufigen Gemeinderat gehören 27 Gemeinderäte an. Die Sitze im vorläufigen Gemeinderat verteilen sich nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung auf die Wohnbezirke mit der Massgabe, dass auf den Stadtteil B o l l zwei Gemeinderäte entfallen. Die Gemeinderäte und deren Ersatzleute im vorläufigen Gemeinderat werden vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung von den Gemeinderäten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden bestimmt.
- (2) Durch Hauptsatzung der neuen Stadt Oberndorf a.N. wird bestimmt werden, dass bis zur nächsten regelmässigen Wahl die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen die Ortschaftsräte der jeweiligen Ortschaft sind. Der Ortschaftsrat besteht ins solange aus der bisherigen Zahl von Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschliesslich dem Ortsvorsteher. Scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Die erste Sitzung des Gemeinderats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und bis nach der Wahl des neuen ersten stellvertretenden Bürgermeisters geleitet.
- (4) Der Gemeinderat nach Abs. 1 wählt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters und einen Amtsverweser nach § 48 Abs. 2 GO für die Zeit bis zum Amtsantritt des Bürgermeisters.

### § 20

#### Abgrenzung von Vertragswirkungen

Ausser in den Fällen der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

### § 21

#### Verpflichtungserklärung für die Übergangszeit

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden verpflichten sich, von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis zu deren Inkrafttreten kein Gemeindegut zu veräussern oder zu erwerben und keine sonstigen, für die Zeit nach der Vereinigung bindenden Verpflichtungen einzugehen, ohne vorher das Einverständnis mit den übrigen Vertragspartnern herzustellen.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft, wenn nicht die obere Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung etwas anderes festlegt.

9-  
Vorstehende Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind tunlichst in diesem Geiste gütlich zu klären.

O b e r n d o r f a.N., den 11. Juni 1974

Für die Stadt Oberndorf a.N.:

\_\_\_\_\_  
( K e n n t n e r )  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Altoberndorf:

\_\_\_\_\_  
( R a p p )  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Beffendorf:

\_\_\_\_\_  
( G l a t t h a a r )  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bochingen:

\_\_\_\_\_  
( E s s i g )  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Boll:

\_\_\_\_\_  
( H e i m )  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hochmössingen:

\_\_\_\_\_  
( M ü l l e r )  
Bürgermeister

## Protokollerklärung

zur Vereinbarung über die Vereinigung der Gemeinden  
ALTOBERNDORF, BEFFENDORF, BOCHINGEN, BOLL, HOCHMÖSSINGEN und OBERNDORF A.N.  
vom 11. Juni 1974

Die beteiligten Gemeinden gehen davon aus, dass die neue Stadt Oberndorf a.N. vorrangig folgende Aufgaben in den einzelnen Ortsteilen lösen sollte (vgl. § 15 der Vereinbarung):

1. Altoberndorf:

Turnhallenerweiterung,  
Unterbringung der Feuerwehrabteilung

2. Boll:

Neubau einer Mehrzweckhalle,  
Unterbringung der Feuerwehrabteilung

3. Beffendorf:

Kindergarten,  
Bebauungspläne "Hackwiesen" und "Kirchäcker"

4. Bochingen:

Fertigstellung der Erschliessungsmassnahmen in den Gebieten  
"Gehrn" und "Stockäcker/Taläcker"

5. Hochmössingen:

Fertigstellung des Neubaues der Mehrzweckhalle

6. Oberndorf a.N.:

Wichtige Schulbauten,  
Förderung des Neubaues eines Altenzentrums

O b e r n d o r f a.N., den 11. Juni 1974

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden: